

Geschäftsverzeichnissnr. 2615
Urteil Nr. 79/2004 vom 12. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 337 § 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Januar 2003 in Sachen M. Heuvelmans gegen D. De Greef, dessen Ausfertigung am 27. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 337 § 1 des Zivilgesetzbuches, indem er bestimmt, daß Kinder, von denen (oder in deren Namen) eine Klage auf Alimente gegen ihren Erzeuger gemäß Artikel 336 des Zivilgesetzbuches eingereicht wird, die Klage innerhalb einer kurzen Ausschlußfrist von drei Jahren entweder ab der Geburt oder ab der Einstellung der freiwilligen Hilfeleistungen einreichen müssen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit somit ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen diesen Kindern und allen anderen Kindern, die für die Einreichung einer Klage auf Alimente gegen ihren Vater nicht eine ähnliche Ausschlußfrist einhalten müssen?

2. Verstößt Artikel 337 § 1 des Zivilgesetzbuches, indem er bestimmt, daß Kinder, von denen (oder in deren Namen) eine Klage auf Alimente gegen ihren Erzeuger gemäß Artikel 336 des Zivilgesetzbuches eingereicht wird, die Klage innerhalb einer kurzen Ausschlußfrist von drei Jahren entweder ab der Geburt oder ab der Einstellung der freiwilligen Hilfeleistungen einreichen müssen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit somit ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nicht feststeht, die eine Klage auf Alimente gegen ihren Erzeuger gemäß Artikel 336 des Zivilgesetzbuches einreichen, und den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nicht feststeht, die eine Ermittlung der Vaterschaft einleiten gemäß Artikel 322 des Zivilgesetzbuches – eine Klage, die bei Erfolg ebenfalls zu einer Unterhaltspflicht zu Lasten des beklagten Mannes führt - und die gemäß Artikel 331<sup>ter</sup> des Zivilgesetzbuches ihre Klage während dreißig Jahren ab dem Tag, an dem dem Kind der beanspruchte Stand aberkannt worden ist, das heißt während dreißig Jahren ab der Geburt, falls sie nicht den Besitz des Standes genießen, einreichen können?

3. Verstößt Artikel 337 § 1 des Zivilgesetzbuches, indem er bestimmt, daß die Klage auf Alimente gegen den Erzeuger gemäß Artikel 336 des Zivilgesetzbuches innerhalb einer kurzen Ausschlußfrist von drei Jahren entweder ab der Geburt oder ab der Einstellung der freiwilligen Hilfeleistungen eingereicht werden muß, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit somit ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen den Männern, die ein von ihnen nicht anerkanntes Kind gezeugt haben, gegen die eine Klage auf Alimente gemäß Artikel 336 des Zivilgesetzbuches eingereicht wird und die, wenn die Klage später als drei Jahre entweder ab der Geburt oder ab der Einstellung der freiwilligen Hilfeleistungen eingereicht wird, eine Einrede der Rechtsverwirkung erheben können, und den Männern, die ein von ihnen nicht anerkanntes Kind gezeugt haben, gegen die eine Ermittlung der Vaterschaft eingeleitet wird – was zur Unterhaltspflicht führt – und die nicht diese Einrede der Rechtsverwirkung erheben können? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.1. Der verweisende Richter ersucht den Hof, zwei Kategorien von Kindern miteinander zu vergleichen: einerseits Kinder, die gegen denjenigen, der ihrer Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, eine Klage auf Zahlung von Alimenten im Sinne von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches einreichen, und andererseits Kinder, die gegen ihren Vater eine Klage auf Alimente aufgrund von Artikel 203 § 1 desselben Gesetzbuches einreichen. Nur die Erstgenannten müßten ihre Klage innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Jahren einreichen, und zwar aufgrund von Artikel 337 § 1 desselben Gesetzbuches.

B.2. Nach Darlegung des Ministerrates könne ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits feststehe, nicht mit einem Kind verglichen werden, das die Zahlung von Alimenten von einer Person fordere, die nicht der Vater sei.

B.3. Das Recht, die Zahlung von Alimenten im Sinne von Artikel 336 des Zivilgesetzbuches zu fordern, geht von der Annahme der Abstammung aus, was in Artikel 338*bis* des Zivilgesetzbuches bestätigt wird, wonach die Klage auf Zahlung von Alimenten abgewiesen wird, « wenn der Beklagte auf dem Rechtsweg nachweist, daß er nicht der Vater ist ». Die Kinder, die zu den beiden in B.1 beschriebenen Kategorien gehören, sind miteinander zu vergleichen, da sie beide ihre Forderung auf eine Abstammung stützen, die in einem Fall feststeht und im anderen Fall angenommen wird.

B.4. Die Klagen auf Alimente können im allgemeinen gegen die im Gesetz vorgesehenen Unterhaltspflichtigen eingereicht werden, ohne daß der Unterhaltsberechtigte seine Rechte verliert, wenn er während einer längeren Zeit darauf verzichtet hat, diese Klage einzureichen.

Artikel 337 § 1 weicht von dieser Regel ab, indem er eine Ausschlußfrist von drei Jahren festlegt, die entweder ab der Geburt des Kindes oder ab der Einstellung der Hilfeleistungen durch den Beklagten berechnet wird.

Somit wird ein Behandlungsunterschied festgelegt, der, wenn er mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sein soll, vernünftig gerechtfertigt sein muß.

B.5. Die Ausschlußfrist von drei Jahren wurde eingeführt durch das Gesetz vom 6. April 1908 über die Ermittlung der Vaterschaft und der Mutterschaft des nichtehelichen Kindes. Diese kurze Frist wurde gerechtfertigt « mit der Schwierigkeit, nach Ablauf einer gewissen Zeit entweder das tatsächliche Vorhandensein der sexuellen Beziehungen zu ermitteln, oder die Verteidigungsmittel geltend zu machen, insbesondere, wenn die *exceptio plurium* gilt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1906-1907, Nr. 22, S. 29).

B.6. Ein solche Rechtfertigung war relevant zu einem Zeitpunkt, als der Beweis, der von demjenigen verlangt wurde, der die Zahlung von Alimenten forderte, hauptsächlich auf Zeugenaussagen beruhte und die Forderung abgewiesen wurde vorbehaltlich anderer Verteidigungsmittel, « wenn nachgewiesen wird, daß die Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann hatte oder daß sie eine offenkundig schlechte Lebensführung hatte » (ehemaliger Artikel 340*d* des Zivilgesetzbuches).

B.7. Durch das Gesetz vom 31. März 1987 hat der Gesetzgeber dieses Verteidigungsmittel abgeschafft und den obenerwähnten Artikel 338*bis* eingeführt, der es dem Beklagten ermöglicht, « auf dem Rechtsweg [nachzuweisen], daß er nicht der Vater ist ».

B.8. Die durch das Gesetz verlangten Beweise werden künftig hauptsächlich erbracht durch wissenschaftliche Verfahren, die nicht so unsicher sind wie Zeugenaussagen und die auch nach Ablauf einer längeren Zeit zuverlässig bleiben. Die 1908 angeführten Argumente rechtfertigen es vernünftigerweise nicht mehr, daß die Frist, innerhalb deren die Klage auf Zahlung von Alimenten aufgrund von Artikel 336 eingereicht werden muß, auf drei Jahre begrenzt wird.

B.9. Artikel 337 § 1 besagt zwar, daß die nach der Frist von drei Jahren eingereichte Klage dennoch vom Gericht « aus rechtmäßigen Gründen » für zulässig erklärt werden kann. Indem der Gesetzgeber jedoch keinerlei Hinweis zur Art dieser Gründe anführte, hat er eine Maßnahme ergriffen, die ungewisse Folgen hat und die aus diesem Grund nicht ausreichen kann, um den in B.8 festgestellten Mangel aufzuheben.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

B.11. Da die anderen präjudiziellen Fragen nicht zu einer weitergehenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen können, brauchen sie nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 337 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Klage auf Zahlung von Alimenten im Sinne von Artikel 336 desselben Gesetzbuches einer Ausschlußfrist von drei Jahren unterwirft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts